

Richtlinie über den Preis der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig Holsteins e.V.

§ 1 Gegenstand der Auszeichnung

Die Akademie für die Ländlichen Räume verleiht für besondere Leistungen in der Verwirklichung ihrer Ziele den Preis der Akademie für die Ländlichen Räume.

Gegenstand der Auszeichnung kann sein:

- privates Engagement,
- Initiativen,
- planerische Leistungen,
- wissenschaftliche und künstlerische Leistungen,
- Leistungen in Politik und Verwaltung

§ 2 Auszuzeichnende

Der Preis kann an Einzelne, Gruppen, Vereine und juristische Personen verliehen werden.

§ 3 Teilung des Preises

Der Preis kann auch geteilt werden.

§ 4 Form der Preisverleihung

Ausdruck der Verleihung des Preises sind eine Plakette, eine Urkunde und ein Geldpreis in Höhe von 2.500,-Euro. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 5 Zeitlicher Rhythmus

Die Verleihung soll alle 2 Jahre erfolgen.

§ 6 Vorschläge

Jedes Mitglied und alle Arbeitskreise der Akademie für die Ländlichen Räume können dem Vorstand der Akademie Vorschläge einreichen. Jedem Vorschlag

ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Über den Inhalt der Vorschläge ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Entscheidungsgremium

Die Entscheidung über die Preisträger trifft eine Jury mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.

Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern:

- einem Mitglied des Vorstandes
- einem Vorsitzenden eines Arbeitskreises der Akademie
- einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirates
- einem weiteren Mitglied der Akademie
- einem Vertreter der Politik oder der Verwaltung

Die Jury kann auf eigenen Beschluß hin durch nicht stimmberechtigte Fachberater ergänzt werden.

Über die Zusammensetzung der Jury entscheidet der Vorstand der Akademie für die Ländlichen Räume nach Vorliegen der Vorschläge und unter Berücksichtigung der Eigenarten der auszuzeichnenden Arbeiten sowie unter Wahrung der Unbefangenheit der Personen.

§ 8 Entscheidung der Jury

Die Entscheidung der Jury ist endgültig und unanfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Preises besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch den Vorstand der Akademie für die Ländlichen Räume in Kraft.